

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1100/2023/HD/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 16.08.2023
Bearbeiter: Thomsen	AZ: FB2/112.213

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauwesen, Umweltschutz und Feuerwehr der Gemeinde Heidgraben	07.09.2023	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	09.10.2023	öffentlich

Antrag auf Ausweisung eines Verkehrsberuhigten Bereichs in der Bgm-Tesch-Str. sowie im Baumschulring

Sachverhalt:

Anwohner der Bürgermeister-Tesch-Straße und des Baumschulrings haben sich an die Gemeinde gewandt und darum gebeten, die beiden Straßen als Verkehrsberuhigte Bereiche auszuweisen. Es wohnen dort viele Familien mit kleinen Kindern. Viele Kinder spielen auf der Straße. Der Straßenverlauf wird als unübersichtlich und gefährlich empfunden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde darf keine Verkehrszeichen selbstständig aufstellen. Es muss eine Genehmigung vom Kreis Pinneberg vorliegen, so dass vorab dort ein Antrag gestellt werden muss. Im vorliegenden Fall ist die Straße so ausgebaut, dass ein Verkehrsberuhigter Bereich vermutlich nicht möglich ist. Die Gemeinde müsste den Verkehr mittels Betonkübeln einengen. Die abschließende Entscheidung fällt der Kreis.

Die Straße Baumschulring ist noch nicht komplett erschlossen, die Bebauung ist noch in Gange. Eine Einrichtung als verkehrsberuhigten Bereich gestaltet sich aufgrund der Bauarbeiten schwierig.

Finanzierung:

Die Kosten für die Beschilderung belaufen sich vermutlich auf ca. 1.000 Euro.

Fördermittel durch Dritte:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauwesen, Umweltschutz und Feuerwehr empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt, dass ein Antrag beim Kreis Pinneberg zur Einrichtung eines Verkehrsberuhigten Bereiches gestellt werden soll.

Kabel

Anlagen:

vertraulicher Schriftverkehr Anwohner

(Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente)

Elektronische Rechnungsstellung bitte grundsätzlich an info@amt-gums.de.

Internet: <http://www.amt-geest-und-marsch-suedholstein.de>

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich Montag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung!

Von: Dennis Bock Fahrschule Good Ride GmbH

Gesendet: Montag, 27. Februar 2023 19:05:14 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien

An: Gemeinde Heidgraben

Betreff: [EXTERN] Sicherheit der Kinder in Heidgraben

Sehr geehrter Herr Jürgensen,

ich wende mich im Auftrag einiger Anwohner der Bürgermeister Tesch Straße und dem Baumschulring an Sie. Es ziehen immer mehr Familien mit Kindern nach Heidgraben, diese Kinder haben ein Recht darauf sicher in Heidgraben zu leben.

Heidgraben hat leider sehr viele gefährliche Ecken für Kinder, ein Beispiel wäre die Kreuzung am Heidekrug. Genauso gefährlich sind die Straßen, Bürgermeister Tesch und der Baumschulring. Wäre es nicht denkbar, dass die Gemeinde Heidgraben diese Straßen als verkehrsberuhigten Bereich ausweist?

Schon jetzt spielen da sehr viele Kinder auf der Straße und die Fahrzeuge fahren eindeutig zu schnell. Viele Kinder werden vom Baumschulring in die Bürgermeister Tesch Straße alleine gehen, um ihre Freunde zu besuchen und der Straßenbau ist bedauerlicherweise sehr unübersichtlich und gefährlich, es ist nicht einmal ein Fußweg vorhanden.

Es muss ja nicht erst was passieren, deswegen wäre ein verkehrsberuhigter Bereich sehr wünschenswert.

Die Gemeinde Haseldorf hat auch erst vor kurzem eine 30. Zone zum verkehrsberuhigten Bereich geändert, dieses müsste ja auch in Heidgraben möglich sein. In Tornesch und Uetersen gibt es auch sehr große und lange verkehrsberuhigte Bereiche.

Mittlerweile werden sogar die Hauptverkehrsstraßen zur 30 Zone, im Wohngebiet sollen die Autos dann auch 30 Fahren dürfen? Da passt was nicht zusammen.

Das Amt Geest wird sicherlich sagen dass es nicht geht, aber zur Sicherheit der Kinder sollte es eine Lösung geben.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie dieses Anliegen vielleicht mal ansprechen könnten und sich vielleicht sogar dafür einsetzen würden.

Sie dürfen diese Nachricht auch gerne an weitere Gemeindemitglieder weiterleiten.

Ich wünsche Ihnen eine schöne Woche.

Viele Grüße

Dennis Bock

Mit freundlichen Grüßen

Esinger Straße 18
25436 Tornesch
Telefon: 04122-3920
Mail: tornesch@fahrschule-goodride.de

Kronskamp 90
22880 Wedel
Telefon: 041223929
Mail: wedel@fahrschule-goodride.de

Hauptstraße 63
25482 Appen
Telefon: 04122-3920
Mail: appen@fahrschule-goodride.de

Geschäftsführer: Dennis Bock
Geschäftsführer: Patrick Krüger

----- Ursprüngliche Nachricht -----

Von: "Jürgensen, E-H" <e-h.juergensen@amt-gums.de>
Datum: 28.02.23 09:53 (GMT+01:00)
An: 'Dennis Bock Fahrschule Good Ride GmbH' <d.bock@fahrschule-goodride.de>
Cc: Thomsen <Thomsen@amt-gums.de>
Betreff: AW: [EXTERN] Sicherheit der Kinder in Heidgraben

Sehr geehrter Herr Bock,

ich danke Ihnen für Ihre Hinweise. Es ist der Gemeinde nicht neu was Sie und geschrieben haben und wir werden alles Mögliche unternehmen was zu mehr Sicherheit führt. Zum Beispiel läuft ein Antrag der Gemeinde für eine 30er Zone an der Haupt/Betonstraße. Leider ist der Antrag noch immer unbearbeitet.

Im Innenbereich von Heidgraben ist bereits überall 30er Zone, das gilt auch für den Baumschulring. Wenn da zu schnell und Rücksichtslos gefahren wird so sind es unter anderem auch Ihre zukünftigen Nachbarn beziehungsweise deren Bauarbeiter. Auch hier sind wir tätig geworden und haben den Sachverhalt über unser Ordnungsamt an die Polizei gemeldet.

Mit freundlichen Grüßen

Ernst-Heinrich Jürgensen

Bürgermeister

Gemeinde Heidgraben

Herr Jürgensen

Bürgermeister Heidgraben

Hallo Herr Jürgensen,

vielen Dank für die schnelle Rückmeldung.

Es freut mich zu lesen, dass die Gemeinde dieses Problem kennt.

Die Bürgermeister Tesch Straße gibt es mittlerweile seit ein paar Jahren und ist leider noch immer eine 30. Zone.

Ich selbst, konnte da schon einige gefährliche Situationen beobachten. Eine 30. Zone ist in einem Wohngebiet eindeutig keine angepasste Geschwindigkeit.

Die Anwohner der Bürgermeister Tesch Straße und dem Baumschulring sind gerne bereit, die Gemeinde zu unterstützen. Viele Eltern haben Angst um ihre Kinder. Wir möchten das schnellstmöglich was passiert. Wir haben eine Online Petition gestartet und sammeln Unterschriften, um das Amt Geest und natürlich auch den Kreis auf dieses Problem aufmerksam zu machen.

Vielleicht ist es auch sinnvoll, dass die Anwohner sich mit der Presse auseinandersetzen, um noch mehr Aufmerksamkeit zu gewinnen.

Verstehen Sie uns bitte nicht falsch, es soll kein Angriff auf Sie oder die Gemeinde sein, wir möchten nur schnellstmöglich eine Lösung finden. Da Kinder unberechenbar sind und wir nicht möchten das ein tödlicher Unfall passiert. Es ist ein Wunder, dass bis jetzt noch nichts passiert ist.

Leider haben Sie recht und auch die LKWs der Firmen von den Bauherren fahren auch viel zu schnell, obwohl auch jetzt schon sehr viele Kinder im Baumschulring unterwegs sind, viele Kinder nehmen, glaube ich den Baumschulring als Abkürzung zum Schulweg, was sogar gut ist so lange der Weg sicher ist.

Ist es möglich, diesen Punkt als Tagesordnung auf eine Sitzung mit aufzunehmen?

Mit freundlichen Grüßen

Dennis Bock

Mit freundlichen Grüßen

Dennis Bock

(Geschäftsführer)

GOOD RIDE



Fahrschule Good Ride GmbH

Großer Sand 93

25426 Uetersen

Telefon: 04122-3920

Mobile: 01723421444

Mail: info@fahrschule-goodride.de

Klinkerstraße 1

25436 Moorrege

Telefon: 04122-3920

Mail: moorrege@fahrschule-goodride.de

Elmshorner Straße 55

25421 Pinneberg

Telefon: 04122-3920

Mail: pinneberg@fahrschule-goodride.de

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1096/2023/HD/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 09.08.2023
Bearbeiter: Siniarski	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauwesen, Umweltschutz und Feuerwehr der Gemeinde Heidgraben	07.09.2023	öffentlich
Ausschuss für Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	25.09.2023	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	09.10.2023	öffentlich

Regionalbudget der AktivRegion für Klein(st)projekte 2024

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Grundsätzlich hat die AktivRegion in der Mitgliederversammlung am 11. Juli 2023 beschlossen, den Fördertopf „Regionalbudget“ für sogenannte Klein(st)projekte auch 2024 wieder anzubieten und prüft daher die Bereitschaft der Teilnahme der Gemeinden an dem Regionalbudget.

Das Land Schleswig-Holstein prüft derzeit die Bereitstellung, bzw. Kürzung von GAK-Mitteln für das nächste Haushaltsjahr. Eine Entscheidung wird frühestens im Herbst 2023 erwartet.

Bei den Klein(st)projekten dürfen die förderfähigen Gesamtkosten (Bruttokosten) maximal 20.000,00 Euro betragen. Hierauf wird ein Zuschuss in Höhe von 80 % gewährt. Dieser Zuschuss setzt sich aus 90 % GAK-Fördermittel und 10 % Eigenmittel der LAG AktivRegion zusammen.

Die Antragsfrist endet am 31.01.2024. Die Maßnahme muss komplett bis zum 30.09.2024 abgeschlossen und abgerechnet sein und darf einen Gesamtbruttobetrag von 20.000,00 Euro nicht überschreiten.

Finanzierung:

Aufgrund eines angesammelten Guthabens soll die Umlage für 2024 auf 0,24 €/EW statt 0,36 €/EW gesenkt werden. Dieser Umlagebetrag gilt unter der Voraussetzung, dass alle Gemeinden/Städte am Regionalbudget 2024 teilnehmen; falls nicht, müsste die Umlage entsprechend höher ausfallen.

Die entsprechenden Mittel sind im Haushaltsjahr 2024 einzuplanen.

Fördermittel durch Dritte:

Die Förderung erfolgt projektweise für die angemeldeten Klein(st)projekte bei der AktivRegion.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, an dem Regionalbudget der AktivRegion für das Jahr 2024 teilzunehmen und die notwendige finanzielle Beteiligung im Wege einer zusätzlichen Umlage im Haushalt bereitzustellen.

Kabel

Anlagen:

Gemeinde Heidgraben

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 1093/2023/HD/en

Fachbereich: Amtsdirektor	Datum: 26.07.2023
Bearbeiter: Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauwesen, Umweltschutz und Feuerwehr der Gemeinde Heidgraben	03.08.2023	öffentlich
Ausschuss für Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	25.09.2023	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	09.10.2023	öffentlich

Vergabe von Dachflächen an die an die Bürgergenossenschaft für PV-Anlagen

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung Heidgraben hat in ihrer Sitzung am 19.09.2022 beschlossen, grundsätzlich die Bereitschaft zu erklären, die gemeindlichen Dachflächen für die Errichtung von PV-Anlagen durch die Bürgergenossenschaft Heidgraben e.G. gemäß noch abzustimmender Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen. Die drei Bürgermeister und Verwaltung werden beauftragt, die Rahmenbedingungen mit der Bürgergenossenschaft Heidgraben auszuarbeiten. Der Vertragsentwurf ist anschließend in den Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen und Gemeindevertretung der Gemeinde Heidgraben zur weiteren Beratung und Beschlussfassung zu geben.

Neben der Beschaffung von Photovoltaikanlagen zur Eigennutzung besteht für die Gemeinde die Möglichkeit, ihre Dachflächen an Dritte, so z.B. an die Genossenschaft, zu verpachten mit oder ohne Verpflichtung des Anlagen-Betreibers zur Abgabe des erzeugten Stroms an die Gemeinde.

Die Beschaffung einer Photovoltaikanlage zur anschließenden Eigennutzung stellt einen vergabepflichtigen Vorgang dar. Die Gemeinde ist öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und auch nach Haushaltsrecht grundsätzlich zur Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

Die Beschaffung einer Photovoltaikanlage ist ebenfalls als öffentlicher Auftrag nach § 103 Abs. 1 GWB zu qualifizieren. Klärungsbedürftig wäre lediglich, ob es sich bei

dem Beschaffungsvorgang um einen öffentlichen Liefer- oder Bauauftrag handelt.

Die reine Verpachtung von kommunalen, für die Installation von Photovoltaikanlagen geeigneten Dachflächen unterfällt nicht dem Vergaberecht. Denn es liegt in dieser Fallkonstellation kein öffentlicher Auftrag im Sinne des § 103 Abs. 1 GWB vor. Die Vorschrift definiert öffentliche Aufträge als „entgeltliche Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern oder Sektorenauftraggebern und Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben“.

Von dem Begriff sind somit Beschaffungsvorgänge erfasst. Die isolierte Verpachtung von Dachflächen stellt jedoch keinen Beschaffungsvorgang dar. Denn die Gemeinde „beschafft“ hierdurch keine Leistung, sondern überlässt einem Dritten lediglich ihre Dächer zur Nutzung für die Installation von Photovoltaikanlagen. Sie tritt also nicht als Nachfrager, sondern als Anbieter der Leistung auf. Der Anwendungsbereich des Vergaberechts ist in diesen Fällen nicht eröffnet.

Sonderfall: Verpachtung kommunaler Dachflächen an PV-Anlagen-Betreiber mit der Verpflichtung zur Abgabe von Strom an die Gemeinde. Sofern die Verpachtung kommunaler Dachflächen an einen PV-Anlagen-Betreiber mit der Verpflichtung zur Abgabe von Strom an die Gemeinde verbunden sein soll, unterfällt das Vorhaben wiederum den Bestimmungen des Vergaberechts. Denn die Verpachtung kommunaler Dachflächen wird in dieser Konstellation mit einem Beschaffungsvorgang – dem Ankauf von elektrischem Strom – verknüpft. Das Vorhaben ist daher als öffentlicher Lieferauftrag nach § 103 Abs. 2 GWB zu qualifizieren und ausschreibungspflichtig.

Weiter ist nach der Rechtsprechung immer dann von einer Anwendung des Vergaberechts und damit von einem wettbewerblichen Verfahren bei einer Verpachtung einer kommunalen Liegenschaft auszugehen, wenn die EU-Schwellenwerte überschritten werden und der Vertrag mit einer Bauverpflichtung bzw. weiteren konkreten Vorgaben der Kommune verbunden ist. Im Fall einer Verpachtung von kommunalen Liegenschaften zum Betrieb von Photovoltaikanlagen findet das Vergaberecht damit immer Anwendung, wenn die Gemeinde als Gestattungsgeber neben einem Nutzungsentgelt auch die Einhaltung eines detaillierten Nutzungskonzepts und die Inbetriebnahme der Anlage zu einem bestimmten Zeitpunkt fordert. Die aktuellen EU-Schwellenwerte belaufen sich auf 5.382.000 Euro für Bauaufträge, 5.382.000 Euro für Konzessionsvergaben und 215.000 Euro für Dienst- und Lieferaufträge sonstiger öffentlicher Auftraggeber.

Neben dem Vergaberecht sind bei diesem Vorhaben auch die Bestimmungen des Beihilfenrechts zu beachten. So dürfen die gemeindlichen Dachflächen nicht unter Marktpreis verpachtet werden. Überdies muss sichergestellt werden, dass die Gemeinde für den Ankauf des Stroms einen marktüblichen Preis an den PV-Anlagen-Betreiber bezahlen. Andernfalls läuft die Gemeinde Gefahr, den PV-Anlagen-Betreiber entweder durch die zu niedrige Pacht oder die Entrichtung eines zu hohen Stromentgelts beihilfenrechtlich unzulässig zu begünstigen.

Bei der Einräumung eines Nutzungsrechts an einer kommunalen Dachfläche für den Betrieb einer Photovoltaikanlage ist zu beachten, dass es sich um die Überlassung der Nutzung eines gemeindeeigenen Vermögensgegenstandes handelt. Diese darf

aufgrund § 89 der Gemeindeordnung in der Regel nur zum vollen Wert erfolgen. Dies bedeutet, dass regelmäßig ein marktübliches Entgelt zu vereinbaren ist.

Letztlich lässt sich feststellen, dass die Gemeinde Heidgraben nicht auf eine öffentliche Ausschreibung zur Betreiberwahl verzichten kann, da sie grds. verpflichtet ist, ein Nutzungsentgelt zu erheben.

Bezüglich der Zukunft des Betriebs des Markttreffs ist auch die Zusammenarbeit mit der Bürgergenossenschaft zu betrachten. Sofern sich die Gemeinde weiterhin bereit erklärt, die gemeindlichen Dachflächen zur Verfügung zu stellen, wären die näheren Details bezüglich des Konzepts, des Betriebs und des Nutzens einer Photovoltaikanlage für die Gemeinde auszuarbeiten und in einem Gestattungsvertrag zu beschreiben. Hierzu sollte zunächst die weitere Entwicklung abgewartet werden.

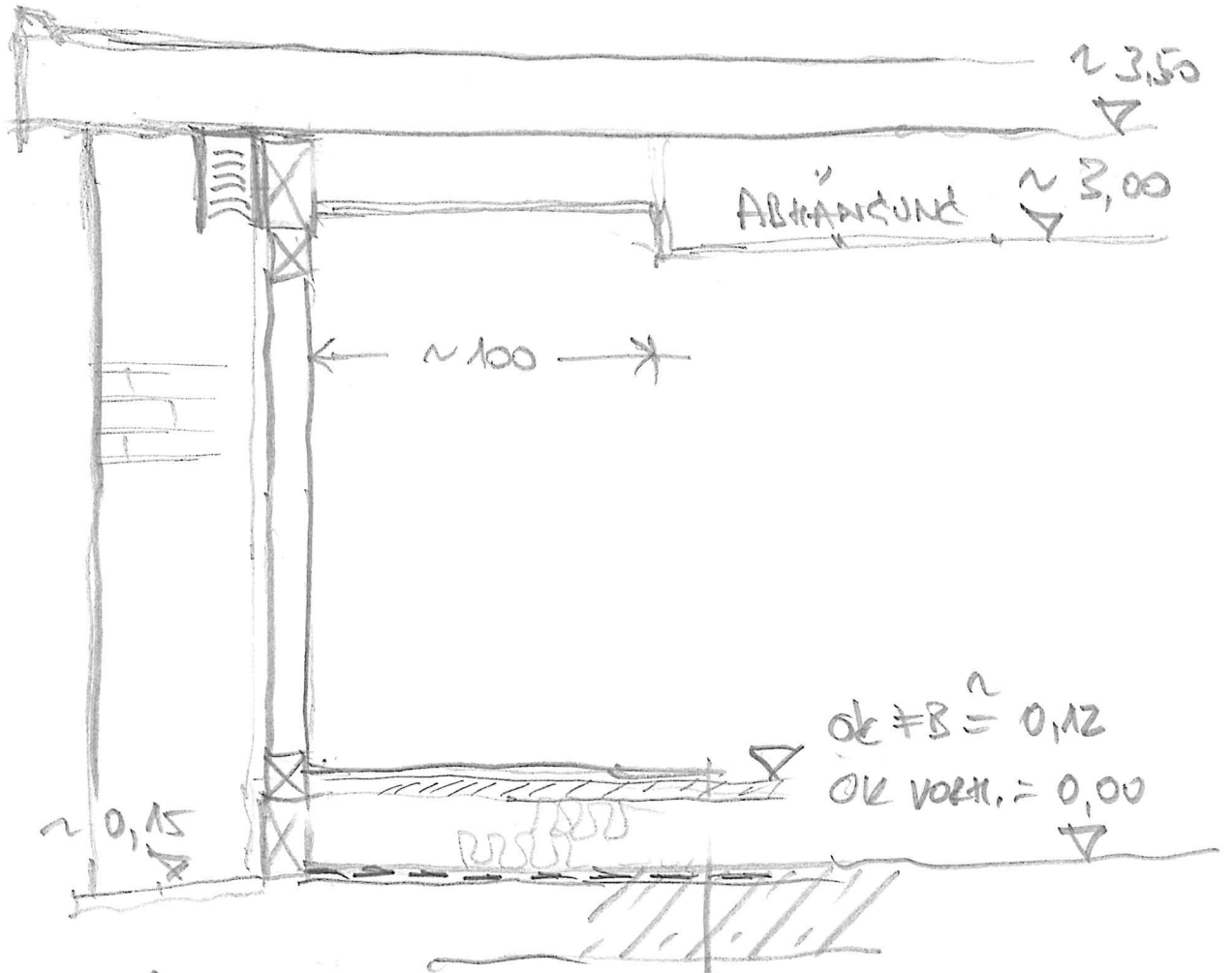
Wulff

BV **Ausbau Betreuungsräume Gemeinde Heidgraben**
Projekt-Nr. **2536**
Stand **12.07.2023**

Rahmenterminplan

		Beginn	Ende	Firma
Baubeginn	Rückbauarbeiten Tore, Bestandsinstallat	28. KW	30. KW	bauseits
	Vorarb. Stürze, Sockel u. prov. Verschuß	31. KW	31. KW	Raap
	Trockenbau Boden, Wände, Decken	32. KW	36. KW	Dahmke
	Maler und Bodenbeläge	36. KW	37. KW	n.n.
	Fenster und Türen *)	35. KW	36. KW	Raap
	Heizungsinstallation	29. KW	34. KW	
	Elektroinstallation, BMA	29. KW	37. KW	
Baufertigstellung	ca. 15.09.2023		37. KW	

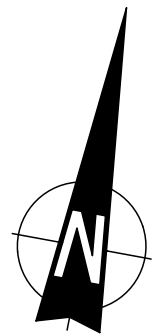
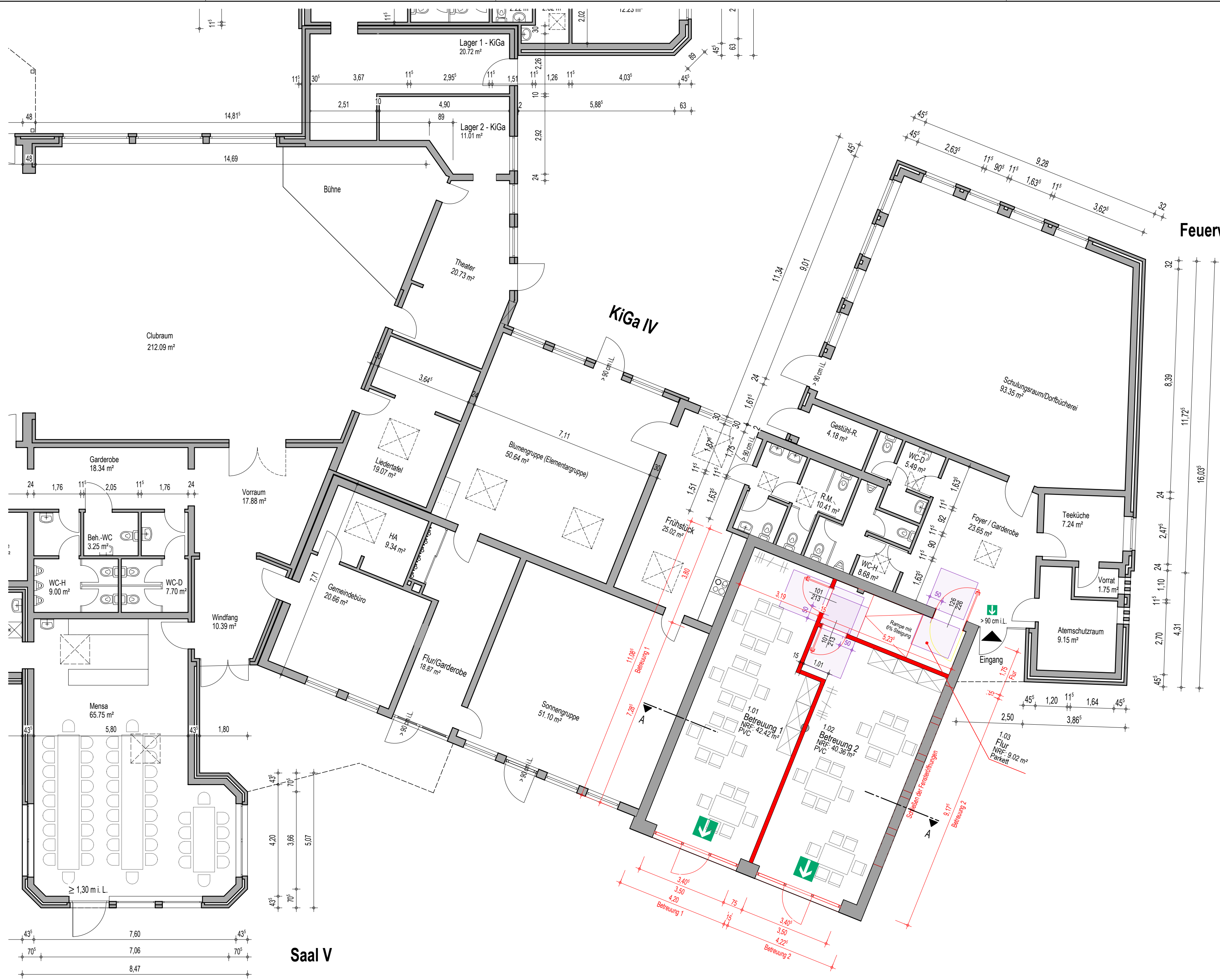
*) Annahme: Lieferzeit ab Auftragserteilung: 8 Wochen



SKIZZE
AUSBAU BETREUUNG
2536
12.07.2025

LINOLEUM
EK
WÄRM
B.40
STB.





ANMERKUNGEN

Öffnungsmaße sind Rohbaumaße und beziehen sich auf das Hintermauerwerk.
Anschläge sind mit 4 cm herzustellen.

Brüstungshöhen sind Rohbaumaße und beziehen sich auf den Rohboden.

Alle Maße sind am Bau zu überprüfen

Flächenangaben in Höhe der Bodenbelagsoberkanten gem. DIN 277 abzügl. Putz

LEGENDE

- Bestand
- Neubau
- Abbruch
- 1. Rettungsweg
- 2. Rettungsweg
- Bewegungsräume
Barrierefreiheit
Ø 1,5m

Brandschutztechnische Einrichtungen gem. gesondertem Brandschutzkonzept!

Index	Datum	Änderung
-	-	-

Butzlaff Tewes
ARCHITEKTEN + INGENIEURE

Barmstedter Str. 12
25364 Brande-Hörnerkirchen
www.butzlafftewes.de

Tel. 04127-9565
Fax 04127-9568
post@butzlafftewes.de

Erdgeschoss

Bauvorhaben
Ausbau Betreuungsräume
Gemeindezentrum Heidgraben

Uetersener Straße 8
25436 Heidgraben

Bauherr
Gemeinde Heidgraben
Uetersener Straße 8
25436 Heidgraben

Maßstab
1:100 [cm, m] Bauantrag

Datum
12.12.2022

Gezeichnet
mpl

Nr.
2536

Blatt
1

BESPRECHUNGSPROTOKOLL

Bauvorhaben **Ausbau Betreuungsräume Gemeindezentrum Heidgraben**
Bauherr Gemeinde Heidgraben, Bürgermeister Ernst-Heinrich Jürgensen, Uetersener Str. 8,
 25436 Heidgraben
Projekt **2536**
Datum **14.07.2023**

Teilnehmer:

Herr Rühlw	Gemeinde Heidgraben	0151 75064223	gebhard.ruehlow@t-online.de
Herr Borchers	Amt GuMS	0171 3345940	borchers@amt-gums.de
Herr Schumann	Gemeinde Heidgraben	0171 1200211	bauhof-heidgraben@t-online.de
Herr Dahmke	Trockenbau	0174 9383338	hdahmke@t-online.de
Herr Fabian Raap	Fenster, Türen	0160 97397104	fr@holzbau-raap.de

Anlagen:

Grundriss 1:100
 Schnittskizze Stand 12.07.2023
 Rahmenterminplan Stand 12.07.2023

Baubesprechungen finden nach Absprache auf der Baustelle statt. Die nachfolgenden Festlegungen wurden erörtert, gemeinsam besprochen und werden hiermit bestätigt. Die aufgeführten Punkte gelten als vereinbart, sofern nicht spätestens bis zur nächsten Baubesprechung schriftlich Einwände geltend gemacht werden.

Nr.	Thema	zu erledigen durch	Termin
1	Zum Bauanlauf wurde die Örtlichkeit besichtigt und folgender kurzfristiger Bauablauf abgestimmt: - Rückbau Fenstergitter - Rückbau Bestandsinstallationen - Ausbau der Tore (komplett) - Vorbereitung Stürze und Sockel Fensterelemente - Provisorischer Verschuß Toröffnungen, Bautür - Trockenbauarbeiten - Fenster- und Türen	Bauhof bauseits Bauhof Raap Raap Dahmke Raap	30. KW 30. KW 30. KW 31. KW 31. KW ab 32.KW
2	Es werden Bauzylinder in die Stahltür und Bautür montiert.	Bauhof	31. KW
3	Die anstehenden Beimauerarbeiten werden von Fa. Dahmke nach Aufwand mit ausgeführt: - Verschuß der Bodenaussparung am Waschbecken nach Deinstallation TW - Einseitige Abmauerung Türöffnung zum Flur auf 113 x 201 cm	Dahmke	
4	Die Alu-Bekleidung der Fenster- und Aussentür werden außenseitig bestandsentsprechend in weiß hergestellt, die Pfosten-/Riegelkonstruktion bleibt Holz natur, Lamellen der Verschattung in Alu-natur eloxiert.	Raap	
5	Fa. Raap wird um Angabe einer möglichst schnellen Lieferzeiten gebeten.	Raap	

6	Der Fußbodenaufbau beträgt rd. 12 cm auf der bestehenden Stb.-Sohle: - Linoleum- oder PVC-Belag 5 mm - GK-Trockenestrich 23 mm - WäDä EPS 80 mm - Polymerbitumenschweißbahn 10 mm - gesamt rd. 120 mm	alle	
7	Die zus. und die verbleibenden E, H und S-Installationen erfolgen/bleiben auf den Bestands-Wandflächen und werden durch die GK-Vorsatzschalen abgedeckt. Armaturen, Entlüfter, Brandschotts etc. werden mit Revisionsklappen zugänglich gemacht.	alle	
8	Statt Holz-Umfassungszargen kommen für die Flurtür eine Stahl-Winkeleckzarge und für die Innentüren Schnellbauzargen zur Ausführung.	Raap	
9	Die Flurtür wird mit einem Rohbaumass von 113 x 201 cm hergestellt.		

Mit der Bitte um Berücksichtigung bzw. weitere Bearbeitung
 Thomas Butzlaff
 Beratender Ingenieur

Gemeinde Heidgraben

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 1102/2023/HD/en

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 17.08.2023
Bearbeiter: Thomsen	AZ: FB2/112.213

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauwesen, Umweltschutz und Feuerwehr der Gemeinde Heidgraben	07.09.2023	öffentlich

Geschwindigkeit Eichenweg

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Heidgraben hat durch die SH Netz AG die Möglichkeit bekommen, die Geschwindigkeit im Eichenweg für 4 Wochen zu messen. Trotz Tempo 30 Zone vor Ort konnte eine Geschwindigkeitsüberschreitung von 34 % festgestellt werden.

Auch Anwohner haben sich bereits an die Gemeinde gewandt und auf überhöhte Geschwindigkeiten aufmerksam gemacht.

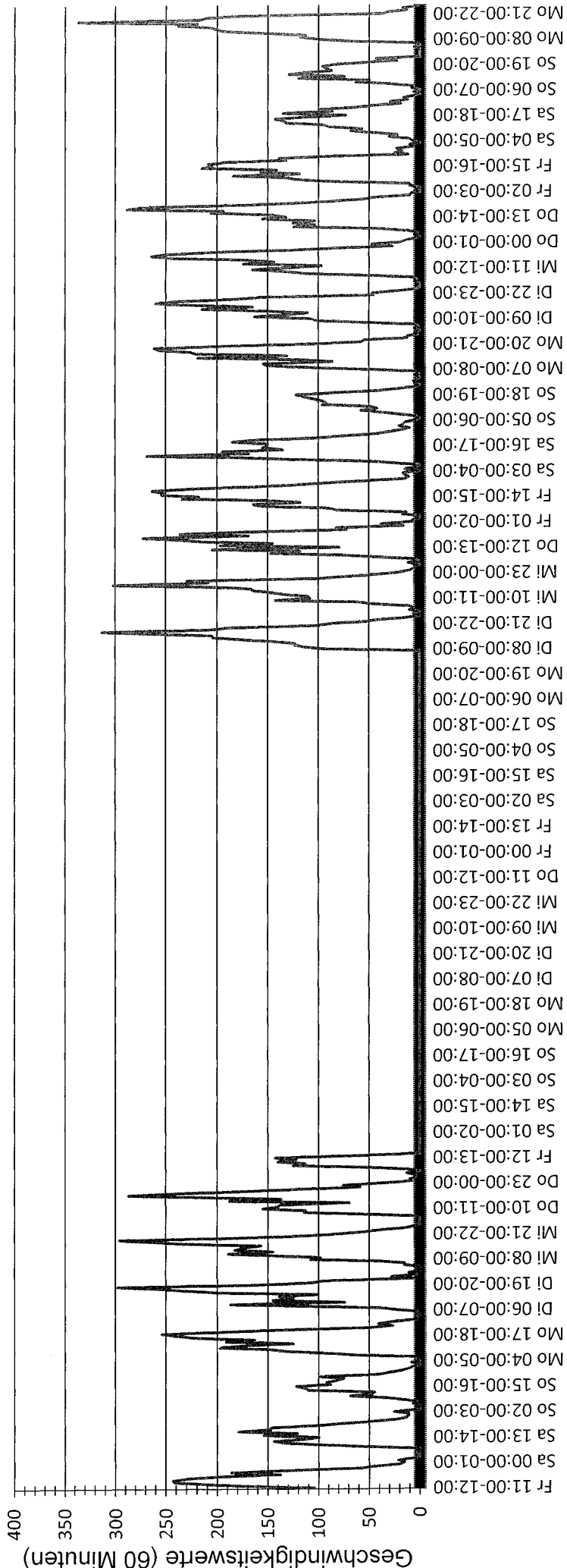
Der Ausschuss für Bauwesen, Umweltschutz und Feuerwehr wird gebeten, über mögliche Maßnahmen zu beraten. Dabei muss beachtet werden, dass im Eichenweg der Bus fährt und entsprechend den Fahrplan einhalten muss und entsprechenden Rangierplatz benötigt.

Thomsen

Anlagen:

Auswertung Tempomessung Eichenweg

Verlauf Anzahl der Geschwindigkeitswerte



Auswertezeit	Freitag, 10. Februar 2023,11:00 - Dienstag, 14. März 2023,02:00			
Tempolimit	30 km/h	Werte	Fahrzeuge	Vd[km/h]
Geschwindigkeitsübertretung	33,58 %	45899	5233	Vmax[km/h]
DTV	165			67
DJV	60225			34
Fahrtrichtung	Ankommend			
Bearbeiter:	Alexander Bolsmann			
Kommentar:				
Messort:	Heidgraben Eichenweg			
Ankommende Fahrzeuge Richtung:				
Abfahrende Fahrzeuge Richtung:				

Gemeinde Heidgraben**Beschlussvorlage****Vorlage Nr.: 1103/2023/HD/BV**

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 22.08.2023
Bearbeiter: Noffke	AZ: 2/659.0423

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauwesen, Umweltschutz und Feuerwehr der Gemeinde Heidgraben	07.09.2023	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	09.10.2023	öffentlich

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Heidgraben**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Es steht § 2 Abs. 1 Nr. 14 der Satzung zur Diskussion.

Beschlussvorschlag:

Kabel

Anlagen:

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Heidgraben

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Heidgraben (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 45 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 12.12.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Kreisstraße, Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes- und Landesstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege sowie in den verkehrsberuhigten Bereichen der Mischverkehrsflächen. Die Fahrbahnen beinhalten auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind diejenigen Teile der Straße, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen ist oder aber geboten ist. Die gemeinsamen Rad- und Gehwege laut § 41 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung gelten als Gehwege.
- (3) Die Reinigung umfasst auch den Winterdienst. Der Winterdienst beinhaltet das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen und Mischverkehrsflächen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Mischverkehrsflächen und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern für die im Verzeichnis aufgeführten Straßen (Anlage) auferlegt.

Die Reinigungspflicht für Anlieger der Straßen der Reinigungsklasse 1 umfasst die nachstehenden Nummern 1 – 14.

Die Reinigungspflicht für Anlieger der Straßen der Reinigungsklasse 2 umfasst lediglich die nachstehenden Nummern 4 – 14.

1. Fahrbahnen und Mischverkehrsflächen,
2. Rinnsteine,
3. Bordsteine,

4. Gehwege,
5. Wohnwege,
6. Fußgängerstraße,
7. Mulden,
8. begehbare Seitenstreifen (befestigt und unbefestigt),
9. die als Kfz-Parkplatz gekennzeichneten Flächen,
10. Grünflächen zwischen Grundstück und Gehweg sowie Grünflächen zwischen Gehweg und Fahrbahn,
11. Gräben,
12. Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
13. Hydranten und Hydrantenschilder, sowie
14. Straßeneinläufe.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die jeweilige Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte.

- (2) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Wer zur persönlichen Erfüllung einer ihm oder ihr obliegenden Reinigungspflicht nicht in der Lage ist, hat eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Der oder die Reinigungspflichtige bleibt gleichwohl für die Erfüllung der Reinigungspflicht verantwortlich.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Absatz 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs sowie Laub. Wildwachsende Kräuter sind zudem von den Straßenteilen zu entfernen.
- (2) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Hydrantenschilder sind bei Bedarf freizuschneiden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Bei frostfreier Witterung ist mit leichter Bewässerung der Staubentwicklung vorzubeugen. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Geh- und Wohnwege sind in einer Breite von mindestens 1,00 m von Schnee freizuhalten. In den Mischverkehrsflächen der verkehrsberuhigten Bereiche ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von mindestens 1,00 m Breite,

gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Flächen zu bestreuen, hierbei sind abstumpfende Mittel vorrangig einzusetzen.

- (4) Auf Geh- und Wohnwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleibt; ihre Verwendung ist nur dann angebracht, wenn
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. an Rampen, durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

Gleiches gilt für Straßen oder Straßenabschnitte, in denen ein besonderer Gehweg nicht ausgewiesen ist sowie für verkehrsberuhigte Bereiche.

- (5) Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte ist bis 7.00 Uhr des Folgetages zu beseitigen. Ist der Folgetag ein Sonn- oder Feiertag, hat die Beseitigung bis 8.00 Uhr zu erfolgen.
- (6) Schnee und Eis sind auf dem nicht an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges – also zu den Grundstücken hin – unter Berücksichtigung der Zuwegung zu den Hauseingängen zu lagern. Die Lagerung muss die Passierbarkeit des 1 m breiten geräumten Wegteils erlauben. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten und die Hydrantenschilder sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4 Grundstücksbegriff

- (1) Die Grundstücke sind grundsätzlich nach den steuerrechtlichen Bestimmungen zu bewerten.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder-, der Rück- oder mindestens einer Seitenfront an einer Straße liegt. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Stra-

ßen und Wegegesetz weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden, Pferden und anderen Tieren vor. Eine Verunreinigung durch Hundekot, Pferdeäpfel o. ä. ist unmittelbar nach dem Absetzen von Der- oder Demjenigen zu beseitigen, die oder der das Tier ausführt. Ist nicht feststellbar, wer das Tier führt oder geführt hat, trifft diese Pflicht die Halterin oder den Halter. Die Gemeinde kann die Verunreinigung auf Kosten der Halterin oder des Halters bzw. der sonstigen Verursacherin oder des sonstigen Verursachers beseitigen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen- und Wegegesetz. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. der Reinigungspflicht nach §§ 2 oder 5 dieser Satzung nicht nachkommt, oder
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann laut § 56 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Sie ist insbesondere zur Erhebung und Verarbeitung folgender Daten berechtigt:

- a) Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundsteuer- und Grundbuchakten sowie aus dem Liegenschaftsbuch des Katasteramtes,
- b) Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) bekannt geworden sind,
- c) Daten aus den Melderegistern, auch anderer Meldebehörden, hinsichtlich der Anschriften der Reinigungspflichtigen, sofern die Vorschriften des Landesmeldegesetzes nicht entgegenstehen,
- d) sonstige Daten aus Katasterunterlagen über die Grundstücksverhältnisse, insbesondere auch zur Abgrenzung öffentlicher und privater Grundstücksflächen,
- e) Daten, die aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben wurden bzw. erhebbar sind.

- (2) Die Reinigungspflichtigen gemäß § 2 sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der erforderlichen Daten verpflichtet. Die Reinigungspflichtigen haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen. Für die Löschung der Daten finden die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Heidgraben vom 19.02.1992 außer Kraft.

Heidgraben, 15.01.2019


Gemeinde Heidgraben
Der Bürgermeister



Straßenverzeichnis

(Anlage zu § 2 Abs. 1 Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Heidgraben)

Reinigungsklasse 1

lfd. Nr.	Straße
1.	Ahornweg
2.	Ahrenshof
3.	Am Sportplatz
4.	Am Wald
5.	Am Wall
6.	Bergstraße
7.	Birkenweg
8.	Bökes Kamp
9.	Buchenweg
10.	Bürgermeister-Tesch-Straße
11.	Dorfstraße
12.	Drosselstieg
13.	Egyptenkoppel
14.	Eichenweg
15.	Erlengrund
16.	Fasanenweg
17.	Grenzstraße
18.	Groß Nordender Weg
19.	Grüner Damm
20.	Heideweg
21.	Im Winkel
22.	Jägerstraße
23.	Kastanienweg
24.	Kiefernweg
25.	Kreuzweg
26.	Lerchenfeld
27.	Liether Damm
28.	Lindenweg
29.	Meisenstieg
30.	Mühlenweg
31.	Neue Straße
32.	Neuendeicher Weg
33.	Niendamm

34.	Pipenblink
35.	Pracherdamm
36.	Querweg
37.	Rue de Challes
38.	Sandberg
39.	Schulstraße
40.	Sperberweg
41.	Spökerdannm
42.	Verbindungsweg
43.	Waldstraße
44.	Wiesenweg

Reinigungs-klasse 2

lfd. Nr.	Straße
1.	Betonstraße
2.	Hauptstraße
3.	Uetersener Straße